

Wiss. Mit. Dr. Alexander Stöhr, Marburg*

„Eine verhängnisvolle Elektroinstallation“

THEMATIK	Auslegung einer vertraglichen Vereinbarung, vertragliche Schadensersatzansprüche, Aufrechnung als Rechtsmangel einer abgetretenen Forderung
SCHWIERIGKEIT	Fortgeschrittenenübung
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben BGB

■ SACHVERHALT

Elektromeister Egbert (E) installiert im Herbst 2012 die gesamte Elektroeinrichtung im Haus sowie auf dem Grundstück des Bertram (B). Am 15.10.2012 nimmt B die von E erbrachten Leistungen ab. E stellt ihm für die geleisteten Arbeiten 10.000 EUR in Rechnung. Nach Erhalt meldet sich B bei E, beide vereinbaren Zahlung am 17.12.2012. Wegen eines daraufhin eingetretenen Liquiditätsengpasses kann E die Rechnung seines Lieferanten Luitbert (L) über die Lieferung von Elektromaterial in Höhe von 9.000 EUR bei Fälligkeit am 1.11.2012 nicht bezahlen. E, dem sehr an der Geschäftsbeziehung gelegen ist, vereinbart mit L am 2.11.2012 in einem von E und L gemeinsam unterschriebenen Schriftstück, dass „statt Zahlung des Kaufpreises“ der E dem L „die Forderung gegen B über 10.000 EUR zur Einziehung überträgt“. Diese Vereinbarung teilt E dem B am 5.11.2012 mit.

Am 15.11.2012 kommt es in der Garage des B zu einem Feuer. Darin untergestellte Geräte und Fahrräder verbrennen. Der Gesamtschaden an Sachen des B sowie an der Garage beläuft sich auf 25.000 EUR. Es stellt sich heraus, dass der Brand ausbrach, weil der von E sorgfältig ausgesuchte und überwachte Elektrikergeselle Giesbert (G) zwei Elektrokabel unsachgemäß verlegte und deshalb eine Isolierschicht durchbrannte.

* Der *Autor* ist Rechtsanwalt und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Philipps-Universität Marburg (Professor Dr. *Markus Roth*). Die Klausur wurde im Sommersemester 2013 in der Fortgeschrittenenübung im Bürgerlichen Recht an der Philipps-Universität Marburg gestellt. Der Notendurchschnitt lag bei 5,85 Punkten, die Durchfallquote bei 25,39 %. Die Note „vollbefriedigend“ oder besser erreichten 8,19 % Prozent der Bearbeiter.

Am 18.12.2012 verlangt L von B Zahlung von 10.000 EUR. B weigert sich zu zahlen. Er macht geltend, dass die von E und L am 2.11.2012 getroffene Vereinbarung unbeachtlich sei. Von einer Abtretung sei darin überhaupt nicht die Rede. Zudem sei es in sich widersprüchlich, eine Forderung „zur Einziehung“ zu übertragen. Für den Fall seiner Zahlungspflicht erklärt B gegenüber L hilfsweise Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aufgrund der Beschädigung der Garage und der Zerstörung des Inventars. L ist seinerseits über E verärgert. Falls er (der L) wegen der Aufrechnung des B leer ausgehen sollte, müsse E dafür einstehen, dass er ihm eine solche „Ramschforderung“ angedreht habe.

Bitte nehmen Sie gegebenenfalls in Form eines Hilfgutachtens zu folgenden Fragen Stellung:

1. Kann L von B Zahlung von 10.000 EUR verlangen?
2. Hat L Ansprüche gegen E, falls L von B keine Zahlung verlangen kann?